



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Bebauungsplan Nr. 16.1 B, Teil 1 Happerschoß-Ost 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Verkleinerung des Geltungsbereichs 3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Herr Pasch (CDU) regte an, auf dem verbleibenden städtischen Grundstück ein paar Bäume zu pflanzen.

Herr Gunkel (Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen) wies daraufhin, schon im Vorfeld zu überlegen, wie weit sich die Bebauung in Richtung Umgehungsstraße entwickeln soll.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der Fraktion die Grünen Bündnis 90, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird zugestimmt.**

- T1 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung**
mit Schreiben vom 13.03.2007

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern im Umfeld des Plangebiets Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergäben, bestünden aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung



der Maßnahmen. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmittel könne jedoch nicht gewährt werden. Daher seien bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten im Plangebiet Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise sei mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes werden einen Hinweis auf die Vorgehensweise bei einem Kampfmittelfund enthalten.

T2 Deutsche Telekom AG

Mit Schreiben vom 28.02.2007

Stellungnahme

Im Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien vorhanden. Zur Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erweiterung des Netzes notwendig.

Im Erschließungsgebiet ist eine ungehinderte und kostenfreie Nutzung der Straße sicherzustellen und eine rechtzeitige Koordination der Tiefbaumaßnahmen vorzunehmen.

Für die Versorgung des Gebietes ist sicherzustellen, dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche, entsprechend §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, eingeräumt wird.

Für die Herstellung der Hauszuführungen sind der Deutschen Telekom vom Grundstückseigentümer die Grundstückseigentümergeklärungen auszuhändigen.

Abwägung

Zur Sicherstellung der Versorgung wird im Bereich der Privatstraße ein Leitungsrecht entsprechend §9 Abs. 1 Nr.21 BauGB festgesetzt.

Die Koordination der Baumaßnahmen der Versorgungsträger mit dem Ausbau der Erschließung ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern findet im Rahmen der Ausführungsplanung statt. Die Hinweise diesbezüglich werden in die Festsetzungen übernommen.

T 3 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege



mit Schreiben vom 26.02.2007

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26.02.2007 wird darauf hingewiesen, dass eine konkrete Aussage, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, auf der Basis der verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich sei, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt sei. Abwägungsrelevante Fakten für die Planung stünden somit nicht zur Verfügung.

In dem Schreiben wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und angeregt, einen Hinweis auf das weitere Vorgehen bei Auftreten archäologischer Funde in den Satzungstext des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden durch einen Hinweis in den Textlichen Festsetzungen des Entwurfs angemessen berücksichtigt.

T4 Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie)

mit Schreiben vom 20.02.2007

Stellungnahme

Die Bezirksregierung teilt mit, dass nach den ihnen vorliegenden Unterlagen in besagtem Gebiet kein Bergbau stattgefunden hat. Es sei daher mit bergbaulichen Nachwirkungen nicht zu rechnen. Sie empfiehlt aber, die Eigentümerin, Junterdorf GmbH des verliehenen Bergwerkfeldes „Hansen“, welches im Bereich des Bebauungsplans liegt zu beteiligen um auszuschließen, dass auch zukünftig die bestehende Bergbauberechtigung nicht ausgeübt wird.

Abwägung

Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eigentümerin wurde mit einer Fristsetzung nachträglich am Verfahren beteiligt.

noch zu T4

Decker & Rumscheid (Rechtsanwälte der Eigentümerin Junterdorf GmbH des Bergwerkfeldes „Hansen“)

mit Schreiben vom 15.03.2007

Stellungnahme

Die Kanzlei bestätigte, dass die Juntersdorf GmbH seit 1920 Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Hansen“, ist, aber zu keiner Zeit eine Fördertätigkeit ausgeübt hat und auch nicht die Absicht hat die Fördertätigkeit aufzunehmen. Nachforschungen haben ergeben dass im Bereich des Bergwerkfeldes „Hansen“ lediglich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Abbau erfolgt ist. Nach einem relativ kurzen Zeitraum ist dann die Förderung im Jahre 1889 endgültig eingestellt worden.



Abwägung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Happerschoß-Ost“ ist in den vorliegenden Karten (Stand 10/2004) der Bezirksregierung Arnsberg als Verdachtsfläche für Tagesöffnungen, Tagesbrüche sowie Bereiche des oberflächennahen Bergbaus nicht gekennzeichnet. Diese Karten zeigen die altbergbauliche Situation innerhalb des Stadtgebietes Hennef auf. Bei Einzelgenehmigungsverfahren für Bauvorhaben muss im Falle von gekennzeichneten Flächen die Bergbehörde beteiligt werden. Im Fall von Happerschoß-Ost liegt eine Kennzeichnung nicht vor.

Eine Anfrage beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege war negativ, da auch hier keine Hinweise und Informationen bezüglich des Abbaus im 19. Jahrhundert vorliegen.

Nachforschungen und Recherchen über die Bergbaugeschichte Hennefs ergaben keine Hinweise auf Eisenerzabbau in Happerschoß.

Der angebliche Abbau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist mittlerweile, wenn er tatsächlich stattgefunden hat, über 120 Jahre her. In diesem Gebiet sind keinerlei Senkungen eingetreten, bzw. verzeichnet worden. Umliegende Gebiete sind vollständig bebaut und bergbaubedingte Schäden durch Senkungen sind nicht eingetreten.

Nach Aussagen eines ingenieurgeologischen Büros können auch Bohrungen keinen 100% igen Ausschluss des Bergbaus garantieren. Die Bohrungen müssten eine hohe Dichte aufweisen und wären sehr kostenintensiv.

Nach den beschriebenen Recherchen ist davon auszugehen, dass in Happerschoß – Ost kein Bergbau betrieben wurde.

T 5 Rhein–Sieg–Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 09.02.2007

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet würden.

Es ist darauf zu achten, dass der Müllbehälterstandplatz so angelegt wird, dass ein Rückwärtsfahren nicht notwendig wird

Abwägung

Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet, damit erübrigt sich eine weitere Abwägung.

T 6 Rheinische Energie Aktiengesellschaft

mit Schreiben vom 09.02.2007

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über eine Netzerweiterung angeschlossen werden kann.



Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rheinische Energie Aktiengesellschaft wird am weiteren Verfahren beteiligt.

T 7 Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung mit Schreiben vom 01.03.2007

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gem. § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer seien wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz zu beantragen.

Abwägung

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurden im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens geprüft. Darin wurde nachgewiesen, dass aufgrund der gering wasserdurchlässigen Böden der Untergrund für eine dezentrale Ableitung oder Versickerung nicht geeignet ist. Es wird die Ableitung des Niederschlagswassers über den Kanal empfohlen.

Das Bebauungsplangebiet ist keiner Grundwasserzone zugehörig.

Aufgrund der o. g. schwierigen Rahmenbedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung wird das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal in der Straße „Am Feldgarten“ eingeleitet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:

- **Wald und Holz** mit Schreiben vom **13.02.2007**
- **Wehrbereichsverwaltung West** mit Schreiben vom **14.02.2007**

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschließt:

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16.1 B, Teil 1 wird verkleinert.
3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16.1 B, Teil 1 wird zugestimmt.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

4. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird der Bebauungsplan Nr. 16.1 B, Teil 1 – Hennef (Sieg) „Happerschoß-Ost“ – einschließlich textlicher Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. §4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 26.11.2008

Schriftführerin
Sonja Trimborn